

Lesefassung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

vom 02.05.2012

geändert durch Satzung vom 10.05.2013 in der seit 01.09.2013 gültigen Fassung;
geändert durch Satzung vom 09.04.2014 in der seit 01.09.2013 gültigen Fassung;
geändert durch Satzung vom 02.02.2015 in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung;
geändert durch Satzung vom 04.02.2019 in der seit 01.09.2019 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 30.09.2020 in der seit 01.10.2020 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 25.11.2020 in der seit 01.12.2020 gültigen Fassung,
zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2023 in der ab 01.09.2023 gültigen Fassung.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen wie das Getränke- und Brotzeitgeld von § 5 Abs. 7 entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt. ²Sie ist am Beginn der Woche in der Einrichtung an die Leitung zu zahlen.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) ¹Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Dienstag der Vorwoche gemeldet werden. ²Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. ³Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. ⁴In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. ⁵In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) ¹Die Gebühren i.S. des § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. In den Gebühren ist das Spielgeld enthalten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit

4-5 Stunden	94,00 €
5-6 Stunden	110,00 €
6-7 Stunden	127,00 €
7-8 Stunden	143,00 €
8-9 Stunden	160,00 €
9-10 Stunden	176,00 €

Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit

4-5 Stunden	97,00 €
5-6 Stunden	114,00 €
6-7 Stunden	132,00 €
7-8 Stunden	149,00 €
8-9 Stunden	166,00 €

9-10 Stunden 183,00 €

(3) Für Kinder unter 3 Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden bei einer Betreuung in einer Kindergartengruppe bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit ab 4 Stunden die doppelten Gebühren gem. Abs. 2 erhoben.

(4) Für Kinder die in einer Krippengruppe betreut werden betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit von

2-3 Stunden	143,00 €
3-4 Stunden	176,00 €
4-5 Stunden	209,00 €
5-6 Stunden	242,00 €
6-7 Stunden	275,00 €
7-8 Stunden	308,00 €
8-9 Stunden	341,00 €
9-10 Stunden	374,00 €

(4) Für Kinder die in einer Krippengruppe betreut werden betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit von

2-3 Stunden	149,00 €
3-4 Stunden	183,00 €
4-5 Stunden	217,00 €
5-6 Stunden	252,00 €
6-7 Stunden	286,00 €
7-8 Stunden	320,00 €
8-9 Stunden	355,00 €
9-10 Stunden	389,00 €

(5) Für Schulkinder in einer Mittagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit

> 1 bis 2 Stunden / Tag	36,50 € / Monat
> 2 bis 3 Stunden / Tag	59,00 € / Monat
> 3 bis 4 Stunden / Tag	76,00 € / Monat

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Dieser wird in der Einrichtung bekannt gegeben.

(7) Zusätzlich wird in den Kindergärten ein monatliches Entgelt für Getränke- bzw. Brotzeitgeld in Höhe von 4,00 € erhoben.

§ 5 Abs 8 wird zum 01.09.2023 neu hinzugefügt:

(8) Das Verpflegungsgeld in der Krippe (Frühstück und Nachmittagsbrotzeit ist verpflichtend und wird von der Einrichtung gestellt) ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 12 Monate zu entrichten.

Pauschale Frühstück

Für jedes Krippenkind	20,00 € / mtl.
-----------------------	----------------

Pauschale Nachmittagsbrotzeit gestaffelt nach gebuchten Tagen und abhängig vom Beginn der Brotzeit in der jeweiligen Kita:

1 gebuchter Nachmittag	4,00 € / mtl.
2 gebuchte Nachmittage	8,00 € / mtl.
3 gebuchte Nachmittage	12,00 € / mtl.
4 gebuchte Nachmittage	16,00 € / mtl.
5 gebuchte Nachmittage	20,00 € / mtl.

§ 5 abs. 9 wird zum 01.09.2023 neu hinzugefügt:

(9) Das monatliche Portfoliogeld wird auf 3 € festgesetzt, welche monatlich mit den Kindertagesstättengebühren fällig werden.

Portfolio beschreibt die pädagogische Form des Bildungsverlaufes eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder und enthält eine Kombination aus Bild – und Schriftdokumenten. Neben Bildern, Fotos, Basteleien und Liedern werden auch besondere und wichtige Ereignisse bzw. Erlebnisse in einem Portfolio-Ordner gesammelt und am Ende der Kita-Zeit den Erziehungsberechtigten übergeben. Mit dem Portfolio-Geld werden hierfür notwendige Utensilien beschafft.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr wird nur auf Antrag für jedes Kind einer Familie um 25 % ermäßigt, wenn die Einkommenssteuer lt. Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes nicht höher ist als die tatsächlich bezahlte Kindergeldsumme.

(2) ¹Lebt ein Elternteil eines Kindes in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen, werden beide Einkommenssteuerbescheide zur Beurteilung herangezogen. ²Ausgenommen sind Kinder der in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

(3) Negative Einkünfte und betriebliche Abschreibungen werden bei der Ermäßigung nach Abs. 1 dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

(4) Maßgebend ist der Steuerbescheid des dem Kalenderjahr vorausgehenden Veranlagungszeitraumes.

(5) Der beantragte Nachlass wird ab dem 1. des Monats gewährt, indem der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt wird.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Ermäßigungstatbeständen gem. § 6 oder § 7 wird nur die für den Antragsteller günstigere Ermäßigung gewährt.

(7) ¹Die monatliche Gebühr nach § 5 reduziert sich um die Höhe des jeweils aktuellen Beitragszuschusses des Staates für jedes Kind, ab September des Jahres, in dem es drei Jahre alt

wird und wird bis zur Einschulung gewährt. ²Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und weitere Kinder um 100 % gesenkt. ²Sollte von einer Familie ein Kind oder mehrere Kinder die Kinderkrippengruppe in Westerham oder die Kinderkrippengruppe der Diakonie im Kindergarten Bucklberg besuchen und gleichzeitig ein Kind oder mehrere Kinder einen gemeindlichen Kindergarten besuchen, so wird die Ermäßigung ebenfalls gewährt. ³Hierbei wird auf die niedrigste Gebühr jeweils die höchst mögliche Ermäßigung gewährt. ⁴Die höchste Gebühr ist immer zu begleichen. ⁵Das Getränke- bzw. Brotzeitgeld i. S. des § 5 Abs. 7 bleibt von einer Geschwisterermäßigung unberührt. ⁶Die Geschwisterermäßigung wird auf die um den Beitragszuschuss des Staats reduzierte Gebühr gewährt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 28.08.2008 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, xxxx

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Erster Bürgermeister